

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick

- Umsetzung in Deutschland

Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt

- Ein starkes Kind ist der beste Schutz

Auswirkungen unseres Menschenbildes

- Wertschätzende Grundsätze für das Miteinander

Suchtprävention an der Schule

- Ein besonderer Blick auf die beruflichen Schulen

Selbstbestimmtes Leben als Ziel von Bildung

- Was müssen unsere Kinder heute lernen?

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

- Mängel an Schulgebäuden oder Ausstattung

Geschäftsordnung für den Elternbeirat

- Ist Ihre Geschäftsordnung rechtens?

Übergang von der Grundschule

- Trends bei der Anmeldung auf weiterführende Schulen

Inhaltsverzeichnis

Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick Teil 2: Umsetzung in Deutschland	3	Übergang von der Grundschule Trends bei der Anmeldung auf weiterführende Schulen	16
Ein starkes Kind ist der beste Schutz Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt	6	Klausur des Landeselternbeirates Ein kurzer Bericht	18
Auswirkungen unseres Menschenbildes auf Erziehung und Bildung	8	Mittelalterliche Klosteranlage Maulbronn Bericht von der Klosterführung am 30. April 2016	19
Suchtprävention an der Schule Besonderer Blick auf berufliche Schulen	11	Zahlen, Daten, Fakten zur beruflichen Bildung BiBB veröffentlicht Datenreport 2016	20
Selbstbestimmtes Leben als Ziel von Bildung Aus dem BundesElternRat	12	Aktuelles aus dem LEB Stellungnahmen des 17. LEB	21
Eltern fragen – Michael Rux antwortet Mängel an Schulgebäuden oder Ausstattung	13	Cartoon zum Schluss	23
Geschäftsordnung für den Elternbeirat – aber richtig! Ist Ihre Geschäftsordnung rechtens?	14	Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

an der Schule herrscht ein besonderes Gewaltverhältnis. Nun ja, heute sagt man lieber Sonderrechtsverhältnis – das klingt nicht so hart – aber der inhaltliche Kern ist derselbe: Die Bindung an den Staat geht hier weit über die Intensität normaler bürgerlicher Bindung an den Staat hinaus, es werden sogar Grundrechte eingeschränkt. Beispiele sind das Grundrecht auf Freizügigkeit, also das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirates

Wenn nun der Besuch der Schule mit Einschränkungen der Grundrechte verbunden ist, dann ist es natürlich umso wichtiger, dass dies durch einen ausreichenden Schutz der Kinder und ihrer Rechte an der Schule flankiert wird. Ein solcher Schutzmechanismus ist z. B. der Beutelsbacher Konsens, den wir ja schon in einer früheren Nummer von Schule im Blickpunkt vorgestellt haben. Dabei geht es um die Frage, wie Kinder vor staatlicher oder persönlicher Indoktrination durch die Lehrer geschützt werden können. Dies geschieht auf drei Weisen: Das Überwältigungsverbot soll vermeiden, dass Schülern/-innen andere Meinungen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Das Kontroversitätsgebot soll sicher stellen, dass die Schüler/-innen das ganze Spektrum eines gesellschaftlichen Diskurses präsentiert bekommen, um auch hier einseitige Zuspitzungen zu vermeiden. Die Schülerorientierung soll die Schüler/-innen befähigen, selbständig am gesellschaftlichen Diskurs teilzunehmen.

Verstöße gegen den Beutelsbacher Konsens zählen damit zu besonders übergriffigem Verhalten, auch wenn sie nicht immer leicht nachzuweisen sind.

Und immer wieder erreichen den Landeselternbeirat Berichte von Fällen solchen Fehlverhaltens. Besonders erschrocken waren wir über das Verhalten einer Schulleiterin eines allgemeinbildenden Gymnasiums. Diese Rektorin hat Schüler/-innen der unteren Klassen zu Vier-Augen-Gesprächen vorgeladen, um mit den Kindern zu erörtern, ob diese überhaupt „auf das Gymnasium“ gehören – und dies mit eindeutiger Zielrichtung. Das ist an der einen oder anderen Schule im Einzelfall auch schon passiert, aber an der fraglichen Schule hatte das Vorgehen wohl Methode. Ziel war es mithin, die Wünsche des Kindes zu beeinflussen und den Elternwillen zu umgehen, also auch das grundrechtlich geschützte Elternrecht auszuhebeln.

Die Tatsache, dass ein solches Verhalten auftritt, ist fatal. Denn der LEB sieht nicht, wie solches Fehlverhalten durch disziplinarische Maßnahmen in den Griff zu bekommen wäre, zumal wir das Disziplinarrecht immer wieder als eine Methode wahrnehmen, die Eltern abzuwimmeln und ruhig zu stellen. Und in einer solchen Situation hat für uns Eltern natürlich der Schutz unserer Kinder höchste Priorität.

Der Landeselternbeirat überlegt gerade, wie solche Situationen vermieden werden können. Ein möglicher Ansatz wäre: Vier-Augen-Gespräche dürfen nur noch zwischen Klassenlehrer/-in und Schüler/-in stattfinden sowie zwischen Fachlehrer/-in und Schüler/-in, dann aber nur zu rein fachspezifischen Fragen. Gespräche mit der Schulleitung und anderem Personal der Schule dürfen nur noch im Beisein der Eltern stattfinden.

Das klingt hart und manche werden uns nun dazu auffordern, mehr Vertrauen in die Schulleitungen zu beweisen. Alleine, dieses ist ja gerade erschüttert und wir können nicht anfangen, einen Katalog zu erstellen, der zwischen „guten“ und „schlechten“ Schulleitungen unterscheidet – wir brauchen eine grundsätzliche Lösung.

Natürlich ist es traurig, dass es so weit kommen kann – aber kennen Sie eine bessere Lösung?

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Hätten Sie es gewusst?

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

Stichwort: Mängel an Schulgebäuden oder Ausstattung



Informationen und Tipps vom Verfasser des Eltern-Jahrbuchs

Dieses jährlich erscheinende Handbuch des Schul- und Elternrechts für Eltern und Elternbeiräte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg liegt jetzt im dreizehnten Jahrgang vor.

Bestellung über den Buchhandel oder direkt beim Verlag.

Süddeutscher Pädagogischer Verlag,
Silcherstr. 7a,
70176 Stuttgart

www.spv-s.de

ISBN: 978-3-944970-00-4

Fragen bitte an
sib@leb-bw.de

Betreff:
Hätten Sie es gewusst?



Eltern fragen:

Zu diesem Thema liegen uns gleich mehrere Fragen aus verschiedenen Schulen vor; hier eine Auswahl: „In einigen Klassenzimmern fehlt es an ausreichendem Schallschutz; es wird unerträglich laut.“ – „Es gibt den Verdacht, in den Fachräumen könnte vor vielen Jahren Asbest verbaut worden sein.“ – „In der Turnhalle fehlt immer noch ein für alle zugängliches Telefon für Unfallmeldungen und der Erste-Hilfe-Schrank ist fast leer; es gibt in der Schule auch keinen Defibrillator.“ – „Der Zustand der Klassenzimmer und Toiletten ist desolat.“ – „Die Brandschutztüren gehen so schwer auf, dass wir Angst haben, im Notfall, wenn alle rennen, bekommen die jungen Schüler diese nicht schnell genug auf.“

Michael Rux antwortet:

Rechtlich ist die Schulleitung „Unternehmer“ des Betriebs „Schule“; der Schulträger (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) ist für Bau, Ausstattung und Unterhaltung der Schulen zuständig. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin haben gegebenenfalls den Schulträger zur Bereitstellung der erforderlichen Materialien bzw. zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen anzuhalten. Im Konfliktfall ist die Schulaufsichtsbehörde einzuschalten (vgl. Schulgesetz § 32 Abs. 1 Nr. 5).

Da der Elternbeirat die Aufgabe hat, „Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten“, sowie „an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten“ (Schulgesetz § 57), sollte er diese Probleme zunächst direkt mit der Schulleitung besprechen. Führt das zu keinem Erfolg, kann sich der Elternbeirat an den Schulträger und/oder die Schulaufsichtsbehörde wenden (bisweilen ist die Schulleitung sogar dankbar dafür – das würde sie aber ungern offen sagen).

Neben konkreten Vorfällen gibt es mehrere gute Anknüpfungspunkte für ein Gespräch: In der Verwaltungsvorschrift über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen (im Eltern-Jahrbuch abgedruckt unter „Gewaltvorfälle und Schadensereignisse“) ist u. a. vorgeschrieben, dass jede Schule mindestens einmal im Jahr eine Alarmübung für den Brandfall durchzuführen hat. Das geschieht in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und oft ist auch ein Vertreter des Schulträgers dabei. Der Elternbeirat kann darum bitten, zu dieser Übung und der anschließenden Besprechung hinzugezogen zu werden. Da kann man viele der genannten Beanstandungen einbringen. Außerdem stehen alle Schüler/-innen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Unfallkassen haben ein Merkblatt zur Ersten Hilfe herausgegeben (Best.-Nr. 202-059; im Eltern-Jahrbuch abgedruckt unter „Erste Hilfe“); es besitzt den Charakter einer Richtlinie für die Schulträger.

Da der Elternbeirat an keinen „Dienstweg“ gebunden ist, kann er sich beim Verdacht auf Gesundheitsschäden oder Unfallgefahren auch an das Gewerbeaufsichtsamt sowie das Gesundheitsamt oder auch direkt an die Unfallkasse wenden. Diese sind dafür dankbar, denn rechtzeitige Abhilfe ist billiger als die nachträgliche Regulierung von Gesundheitsschäden. Die Fachleute der Unfallkasse kommen auch in die Schulen und sorgen gegebenenfalls für Abhilfe. Notfalls schicken sie dem Schulträger einen Bußgeldbescheid. Aber nie (!!!) sollte der Elternbeirat das tun, ohne vorher mit der Schulleitung ernsthaft verhandelt zu haben. Sonst ist das Vertrauen futsch – auf Dauer.

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.